

Abrundungssatzung Arfrade, 1. Änderung

Satzung der Gemeinde Stockelsdorf über die 1. Änderung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Arfrade

LEGENDE

- FESTSETZUNGEN (§ 34 Abs. 4 Satz 1 u. 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 BauGB u. §§ 22, 23 BauNVO)
- GRENZE DES SATZUNGSBEREICHES
 - E BAUWEISE: NUR EINZELHAUSER ZULASSIG
 - ED BAUWEISE: NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG
 - BAUGRENZE
 - *** ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - BEZUGSRAUFE ZUR BESTIMMUNG DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - ZUSÄTZLICH: D. INNENBEREICH FÜR ZUSÄTZLICHE FLÄCHE
 - INNENBEREICH NACH § 34 BAUGB
 - ANF. LÄSSEN VON KNICKS
 - GRÜNLÄCHE
 - SPIELPLATZ
 - ÖFFENTLICH (PARKANLAGE)
 - PRIVAT (ZUSÄTZLICH)
- DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER
- BAUBEREICH GEMÄSS VOHRIL 3471
 - K EINFACHES KULTURDENKMAL § 1 BauN
 - II BEZEICHNUNG DER NEU ERZEUGTEN BAUFÄCHEN
 - III BEZEICHNUNG DER BEREITS IN DER URSPRUNGSSETZUNG ERZEUGTEN BAUFÄCHEN
 - IV NICHT ERZEUGTE GEBÄUDE
 - VORHANDENER KNICK (erhaltens- oder nachträgliche Beseitigung oder Entfernung des Knicks ist nach § 1 Absatz 3 verboten. Ausnahmen können nur von der oberen Naturschutzbehörde unter Führung eines entsprechenden Auslegers zugestanden werden)



Satzung

der Gemeinde Stockelsdorf über die 1. Änderung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Arfrade. Aufgrund des § 34 Abs. 4, Satz 1 und 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), wird nach Beschließung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.03 folgende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und einem Textteil, für den Ortsteil Arfrade erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.05.03. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 31.05.2003 erfolgt.
2. Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind zum Schreiben vom 28.05.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
3. Die Gemeindevertretung hat am 12.05.2003 den Entwurf der 1. Änderung der Abrundungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf der 1. Änderung der Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.06.2003 bis 10.07.2003 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 31.05.2003 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten bekannt gemacht.
4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.12.2003 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
5. Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung der Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, am 15.12.2003 beschlossen und die Begründung durch (einfache) Beschlüsse gebilligt.
S. J. J. J.
 09. Aug. 2004
 Gemeinde Stockelsdorf, den 09. Aug. 2004 Die Bürgermeisterin
6. Die 1. Änderung der Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
S. J. J. J.
 09. Aug. 2004
 Gemeinde Stockelsdorf, den 09. Aug. 2004 Die Bürgermeisterin
7. Der Beschluß über die 1. Änderung der Abrundungssatzung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 12.08.2004 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 12.08.2004 in Kraft getreten.
S. J. J. J.
 12.08.2004
 Gemeinde Stockelsdorf, den 12.08.2004 Die Bürgermeisterin

Text (§ 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 3, 6 und 10 sowie Abs. 1a BauGB)

1. Maß der baulichen Nutzung
Mindestgrundstücksbreiten
 Für die Flächen I und IV wird eine Mindestgrundstücksgröße von 800 m² pro Wohngebäude festgesetzt. Für die Fläche II wird eine Mindestgrundstücksbreite von 25 m pro Wohngebäude für Einzelhausbebauung und von 15 m pro Wohngebäude für Doppelhausbebauung festgesetzt. Die Meterangaben beziehen sich auf die in der Planzeichnung festgesetzten Baugrößen.
 Auf der Fläche III wird eine Mindestgrundstücksgröße von 900 m² pro Einzelhaus oder 800 m² pro Doppelhaushälfte festgesetzt.
 - Wohneinheiten
 Auf den Flächen I - IV sind maximal zwei Wohneinheiten pro Einzelhaus bzw. eine Wohneinheit pro Doppelhaushälfte zulässig.
 2. Eintredungen
 Die Baugrundstücke auf den Flächen I bis IV sind zur freien Landschaft hin durch lebende Hecken aus einheimischen Gehölzern einzufrieden.
 3. Anpflanzen von Bäumen
 Auf den Flächen I bis IV ist pro Wohngebäude ein halb- oder hochstämmiger Apfelbaum zu pflanzen. Alternativ können andere einheimische Obstbaumarten ausgewählt werden.
 4. Ausgleich
 Der Ausgleich für die durch die Ergänzungssatzung ermöglichten Eingriffe auf den Flächen I bis IV erfolgt durch das Okokonto der Gemeinde Stockelsdorf.
 5. Aufhebung der Ursprungssatzung
 Die Satzung der Gemeinde Stockelsdorf über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und Abrundung der Gebiete (Abrundungssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.1993 wird hiermit aufgehoben.
- Hinweis:
 Stellplätze und Zufahrten, sowie andere befestigte Flächen, sind möglichst in wasserdurchlässiger Ausführung herzustellen.